

## Entwurf

### **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen (Veranlagungsprospekt- Veröffentlichungsverordnung 2019 – VVV 2019)**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Kapitalmarktgesetzes 2019– KMG 2019, BGBl. Nr. XXX/2019, wird verordnet:

#### **Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen**

**§ 1.** (1) Die Veröffentlichung eines Prospekts von Veranlagungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 KMG 2019 hat, sofern sie nicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen wird, in einer werktätlich erscheinenden Zeitung zu erfolgen, die regelmäßig im gesamten Bundesgebiet an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich ist und im Jahresdurchschnitt folgende Schwellen pro Ausgabe überschreitet:

1. Druckauflage von 100 000 Stück, und
2. Verbreitete Auflage im Inland von 75 000 Stück.

(2) Erscheint eine Zeitung in mehreren Bundesländerausgaben, so sind die von den einzelnen Bundesländerausgaben erreichten Werte gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu addieren. Die Veröffentlichung hat in sämtlichen Bundesländerausgaben zu erfolgen.

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 2.** (1) Diese Verordnung tritt mit 23. Juli 2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, tritt unbeschadet Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 mit Ablauf des 20. Juli 2019 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Novelle soll dem geänderten Aufsichtsrahmen der Prospektaufsicht in Folge der Anpassung des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, an die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.6.2017 S. 12, Rechnung getragen werden. Inhaltlich wird soweit möglich im Sinne der Kontinuität der Rechtsbestand der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekt ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV), BGBl. II Nr. 236/2005, fortgeschrieben.

§ 8 Abs. 3 KMG 2019 sieht vor, dass die FMA mittels Verordnung Kriterien für die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet festlegen kann. Von der eingeräumten Verordnungsermächtigung wird durch die gegenständliche Verordnung Gebrauch gemacht.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Es handelt sich hierbei um die Fortschreibung des Rechtsbestandes der MVSV hinsichtlich der Anforderungen an die Veröffentlichung von Veranlagungsprospekten in Zeitungen.

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit Inkrafttreten der VVV 2019 tritt die MVSV grundsätzlich außer Kraft. Im Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind weiterhin die Bestimmungen der MVSV, respektive das Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991 anzuwenden (vgl. § 30 Abs. 2 KMG 2019).